Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. No. LVI. Luzern, den 19. Januar 1799.

Gesezgebung.

Senat, 20. November.

(Fortsetzung.)

Barras findet den Beschluß undeutlich, mit sich selbst im Widerspruch stehend, und verwirft ihn theils darum, theils aber auch um seines allgemeinen Innhalts willen. — Die Constitution sagt kein Wort von Munizipalitaten; also ist auch kein Theil der Constitution auf dieselben anwendbar; es ist von einer ganz neu einzurichtenden Anstalt die Rede; wir müssen dieselbe den Grundsätzen der Konstitution, also der Freiheit und Gleichheit, anpassen; die Freiheit besteht aber darin, thun zu dürfen was niemandem schadet: warum sollten also die Bürger sich nicht frei versammeln dürffen? — Wir sollen die Anstalt unsern, nicht fremden Sitten und Gewohnheiten anpassen; durch den Beschluß würden die Gemeinden ihre Rechte, ihre auf Titel und Acten gegründete Rechte verlieren; die Konstitution sagt aber, kein Gesez dürffe rükwirkende Kraft haben. Die Municipalbeamten müssen der Gemeinde für ihre Verrichtungen verantwortlich seyn und ihr Rechnung ablegen.

Zulauf verwirft den Beschluß ebenfalls, wünscht aber, daß jede Municipalität berechtigt wäre, ausser den Urversammlungen, alle Familienhäupter so oft sie es nöthig fände, zusammenzuruffen, indem es in den Gemeinden auf dem Land, hundert Fälle giebt, über die zu entscheiden, eine kleine Municipalität nicht gerne über sich nimmt.

Augustini tadelt es, daß Usteri die representative Verfassung auch auf Eigenthumssachen ausdehnen will; es soll dieselbe, meint er, nicht weiter als bis auf die Verwaltungskammern herab gehen. Er findet auch der 96. Artikel der Konstitution sey hier nicht anwendbar; vielerlei Angelegenheiten, als Pfarrerwahlen, Feuer- und Wasserschäden u. s. f. können ausserordentliche Versammlungen nothwendig machen. Er verwirft den Beschluß.

Diethelm verwirft ihn ebenfalls; Friede, Ruhe und Eintracht, glaubt er, werden eher erzielt und erhalten werden, wenn ohne Bewilligung der Statthalter, Gemeinden sich besammeln können.

Ruepp verwirft den Beschluß wegen Unklarheit, bemerkt aber es sey sonderbar, daß während unter den alten Regierungen alles die Rechte der Städter beneidete und in dieselben eintreten wollte, nun hingegen man darüber unzufrieden ist, daß die Municipalitäten eine Art Rath werden sollten.

Pfyffer. In der Resolution ist es sehr wohl bestimmt, daß Generalversammlungen der Aktivbürger, 1. wegen den Wahlen der Munizipalbeamten, 2. wegen den Lokalkontributionen statt finden sollen; denn dem Volk ist wesentlich daran gelegen; daß es seine Munizipalbeamten selbst wählen, und daß es nicht willkührlich von Munizipalbeamten besteuert werden könne. Aber ich sehe nicht wohl ein, warum wegen anderer Communalgegenstände die Aktivbürger noch versammelt werden sollten. Denn die Gemeindgeschäfte hat das Volk ja Männern von seiner eignen Wahl, in die es sein Zutrauen sezt, übertragen, anvertraut.

Das Volk herathschlagt über diese Geschäfte, verwaltet diese Geschäfte nicht selbst; auch darinn hat es seine Stellvertretter. Dies steht mit dem Wesen einer repräsentativen Constitution, wie die unsrige ist, in vollkommener Harmonie. Oder sollten die Aktivbürger in Fällen eines Misbrauchs der Gewalt von Seite der Munizipalbeamten, oder wegen Veruntreuung der Gelder sich versammeln; aber darüber sind die Beamten ja verantwortlich, sie stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Direktoriums; sie dürfen von jedem Aktivbürger bei demselben angeklagt, und wenn dieses nicht Recht verschafft, dem gesezgebenden Corps denunziert werden. Die Art der Responsabilität wird den Munizipalbeamten näher bestimmt werden. Also ist das Interesse der Gemeinden von dieser Seite hinlänglich versichert. Wenn es aber auch noch Fälle gäbe, wo Generalversammlungen der Aktivbürger, die das Gesez nicht vorgeschlagen hat, statt fänden, so bestimmt die Resolution weislich, daß solche nicht ohne Vorwissen der Regierung oder ihrer Beamten statt finden sollen. Könnten die Gemeinden sich nach Belieben versammeln, ohne nur solche Genehmigungen, so würde man der Anarchie oder Gesezlosigkeit Thür und Thore öffnen! Feinde der Revolution könnten zumahl izt, wo das Volk noch so unwissend, noch so ver-

führbar ist, die gefährlichsten Bewegungen verursachen, und durch tumultuarische Gemeindversammlungen Contrerevolutionsplane, so wie Ungehorsam gegen Gesetze gar zu sehr befördern. Haben wir nicht schon die bedauerlichsten Beweise, wie sehr das Volk in solchen Versammlungen verführt werden könne! Man erinnere sich der neuesten Ereignisse; in Stanz, Schweiz und lezthin zu Langenthal. Will man sich immer den nämlichen Gefahren aussetzen. Noch einmal, die Freiheit des Volkes bestehet nicht darinn, daß es in allgemeinen oder besondern Versammlungen selbst rathschlage, sondern darinn, daß es tüchtige und rechtschaffene Leute wähle, die in den höhern und niedern Stuffen der Gewalt, seine Rechte, sein Wohl besorgen, und daß es sicher seyn könne, daß seine Rechte, sein Wohl besser noch, als wenn es selbst regierte, gesichert sind. Er nimmt den Beschluß an.

Zulauf: Wenn die Verordnung der Regierung über die Conscription der jungen Leute vor versammelter Gemeinde in Langenthal wäre bekannt gemacht worden, so würden die dortigen Unruhen gewiß nicht ausgebrochen seyn.

Lüthi v. Langn. spricht gegen den Beschluß und stimmt Zulaufs Bemerkung bei; es ist gewiß meist weit rathsamer, den Gang der Sachen vor offenen Gemeinden vorzutragen.

Der Beschluß wird verworffen.

Mittelholzer erhält für 10 Tag Urlaubsverlängerung.

Senat, 21. November.

Präsident: Crauer.

Kubli berichtet im Namen einer Commission über den 3ten Abschn. des Municipalgutachtens, der die Zusammensetzung der Municipalitäten betrift.

Der Beschluß wird genehmigt.

Ein Beschluß, betreffend die Erwählungsart der Municipalbeamten wird an eine aus den B. Hoch, Duc, Vaucher, Stapfer und Meyer v. Arb. bestehende Commission, welche in der Sitzung vom 24. ihren Bericht erstatten wird, gewiesen.

Eine Bittschrift des B. Peter Hermann, Wirth zum Löwen zu Malters im Kanton Luzern, betreffend das Tavernenrecht, wird verlesen, und der mit diesem Gegenstand beschäftigten Commission zugewiesen.

Senat, 22. November.

Präsident: Crauer.

Die zu Untersuchung des Beschlusses über Weinverkauf und Wirthsrechte niedergesezte Kommission stattet ihren Bericht ab und räth zu Verwerffung desselben.

Man ruft von allen Seiten zum Abstimmen und zur Verwerffung.

Meyer v. Arbon dankt der Kommission für die genaue Erörterung der Fehler des Beschlusses. Auch er will einige Bemerkungen noch beifügen. Er hat 1) nichts dagegen einzuwenden, daß jeder seinen Wein verkauffen dürfe; aber das gleiche gilt auch für den Mostverkauf. 2) Könnte in den Gemeinden, wo noch keine Wirthshäuser waren, das Wirthschaften von der Majorität willkührlich untersagt werden. Das wäre Eingriff in Freiheit, in Gleichheit. In allen Gemeinden muß jeder gleiche Rechte haben. Hier ist auch die Resolution, wie es schon die Commission bemerkt, im Widerspruch mit sich selbst. 3) Ist die Entschädigung nicht hinlänglich; oder müßten sie es für eine Gnade ansehen, keine Patenten während 20 Jahren zahlen zu müssen, und dann nach deren Verlauf die Aussicht zu haben, daß sie für das was sie erkauft haben, eine Steuer entrichten müssen. Patentenbezahlung ist ungerecht; Abgaben sollen gleich, einförmig seyn; hier ist weder das eine noch das andere; für die einen wären sie leicht, für die andern drückend. Ausser dem Steuersystem sollten keine andern Abgaben statt finden. Patentenbezahlung ist von äusserst widriger Wirkung im Kanton Thurgäu; sie erinnert an alte Sclaverei. Wenn man alle Sachen mit Abgaben belegt, wird es bald wie in Engelland seyn und man wird nichts anders mehr als Wasser und Luft frei haben. Er stimmt mit vollem Unwillen zur Verwerffung des Beschlusses, und wünscht eine Resolution, in der das Wirthschaftsrecht frei gegeben, aber jeder neue Wirth etwas zur Entschädigung der alten Wirthe beitragen müßte; diese Beiträge aber müßten in eine besondere, nicht in die Nationalkasse fliessen.

Zäslin will den Senat nicht lange aufhalten, will nicht in die Sache eintreten; sowohl der Präopinant als die Kommission haben ihm Genüge gethan; nur hätte er gewünscht, daß der grosse Rath die Bemerkungen, die die vom Senat über die erste Resolution über eben diesen Gegenstand niedergesezte Kommission mehrern Mitgliedern desselben mitgetheilt hat, benuzt hätte. Nur über die Patenten will er bemerken, daß sie mit einem auf Gleichheit gegründeten Abgabensystem nicht vereinbar sind.

Barras: die Konstitution will, daß Ausgelassenheit vermindert werde; aber Wirthshäuser sind wahre Zufluchtsorte der Ausgelassenheit; sie sind Religion und Sitten gleich nachtheilig. Warum müssen Wirthshäuser seyn? damit Fremde beherbergt werden, damit ehrliche Leute nach den Geschäften des Tages Unterhalt und Zeitvertrieb finden. Es müssen daher so viele seyn, als nöthig sind: also an Strassen, und in bedeutenden Orten. Vieles sollte also in der Resolution anders seyn. Z. B. ist nicht Widerspruch darin, daß in einem Artikel allgemeine Freiheit Wirthschaften zu errichten, gestattet, und im andern Par. wieder eingeschränkt wird?

Lang will nicht viel sagen: nur will er das

rügen, daß ein Präopinant die Wirthschaftserrichtung an entlegenem Ort nicht gestattet wissen will. Das ist der Gleichheit entgegen. Dann fragt er auch: warum in einigen Gemeinden die Majorität das Recht haben soll, Errichtung von Wirthshäusern zu untersagen? das ist ja Demokratie, und ist einer representativen Verfassung ganz zuwider. Er verwirft die Resolution.

Die Resolution wird einmüthig verworffen.

Stammen läßt seine Abwesenheit für einige Tage wegen Krankheit entschuldigen.

Man schreitet zu Erneuerung des Büreau; Kubli wird zum Präsident; Frossard zum französischen Secretär und Münger zum Saalinspektor ernannt.

Ein Beschluß, der den 5ten Abschn. der Organisationsgesetze des obersten Gerichtshofs enthält, wird der bereits mit den ersten Abschnitten beschäftigten Commission zugewiesen, die am 24. berichten soll.

Ein Beschluß, dessen wir seiner Zeit gedenken werden, wird zum erstenmal verlesen.

Der Beschluß, welcher dem Minister des Innern einen Credit von 50 000 Franken beim Nationalschatzamt eröffnet, um solche zu dem durch das Gesez vom 10. Oktober bestimmten Zwek zu verwenden, wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich zu Behandlung des Hartmannischen Geschäftes in geheimes Commite.

Senat, 23. November.

Präsident: Kubli.

Der Senat schließt seine Sitzung, um sich mit der Hartmannischen Angelegenheit zu beschäftigen.

Nach Wiedereröffnung derselben wird eine Petition des Raths der Gemeinde Peterlingen, die Gemeindgüter betreffend, verlesen.

Senat, 24. November.

Präsident: Kubli.

Eine Commission berichtet über die drei ersten, die provisorische Organisation des obersten Gerichtshofes betreffenden Beschlüsse. Ihrem Anrathen gemäß werden dieselben angenommen.

Laflechere wird an Usteris Stelle, der Krankheit halber abwesend ist, dieser Commission für ihre weitere Arbeit zugegeben.

Eine andere Commission berichtet über den die Erwählung der Munizipalbeamten betreffenden Beschluß. Sie rath zur Verwerfung desselben und tadelt vornemlich die durch den 24 Art. gefoderte absolute Stimmenmehrheit, da zu Gewinnung von Zeit die relative vorzüglicher gewesen wäre; die durch den 26 Art. vorgeschriebne Wahl nach den Sektionen, scheint ihr unausführbar; sie würde eher jede Sektion, die ihr zukommende Zahl Munizipalbeamte wählen lassen; im 35 Art. hätten die Schwäger auch als unfähig neben einander in den Munizipalitäten zu sitzen erklärt werden sollen. — Lüthi v. Sol. und Müret zeigen die Unzulänglichkeit dieser Verwerfungsgründe. Crauer, Zäslin, Fuchs, Lang, Barras und Münger sprechen ebenfalls für die Annahme. Meyer v. Arb., Hoch, Laflechere, Augustini und Bay sprechen dagegen.

Der Beschluß wird mit grossem Stimmenmehr verworfen.

Der Senat schließt seine Sitzung, um sich mit der Hartmannischen Angelegenheit zu beschäftigen. (Der Beschluß des gr. Rathes, daß Untersuchung des Betragens des B. Hartmann als Commissär des Vollziehungsdirektoriums statt finde, war angenommen und die Sache mithin dem obersten Gerichtshof übergeben worden).

Am 25. November war keine Sitzung.

Senat, 26. November.

Präsident: Kubli.

Der Beschluß, welcher dem B. J. G. Staub von Läufelfingen, Kant. Basel, seine einfache Legitimation bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Eben so derjenige, welcher der B. Anna Maria Rastberger von Krienz, Kant. Luzern, die gleiche Bewilligung ertheilt.

Der Beschluß, nach welchem alle Gemeinden Helvetiens, denen bisher die Besorgung der Strassen oblag, gehalten seyn sollen, dieselben noch ferner zu unterhalten, bis ein allgemeines Gesez über die Besorgung der Strassen für ganz Helvetien abgefaßt seyn wird, wird zum 2tenmal verlesen. Derselbe ist durch eine Petition des Distrikts Hochdorf, Kant. Luzern, veranlaßt, welcher der Unterhaltung der Landstrasse auf Basel enthoben zu werden, bat.

Crauer verwirft den Beschluß; er unterstüzt das Begehren des Distrikts und hätte gewünscht, daß seine Last wäre erleichtert worden.

Zäslin spricht in gleichem Sinne und von der Wichtigkeit dieser Hauptstrasse; er hätte gewünscht, die Bittschrift wäre wenigstens dem Direktorium zugewiesen worden.

Hoch findet die Reparation dieser Strasse auch sehr nothwendig, und die Erklärung des gr. Rathes gefällt ihm nicht; auf diese Art müßten die Städte keine und die Dörfer alle Strassen unterhalten. Er verwirft den Beschluß.

Stapfer ist gleicher Meinung; daß die Unterhaltung der Nebenstrassen den Gemeinden zukomme, ist in der Ordnung; aber die der Hauptstrassen ihnen allein aufladen, unbillig.

Genhard glaubt, für einmal hätte der bittstellenden Gemeinde allein, nicht entsprochen werden können; er nimmt den Beschluß an.

Vaucher findet gar kein Gefallen an dieser Bestätigung alter Gesetze; ehmals durfte man nur 40 Centner laden, nun gegen Aufgeld bis 80 Centner. Wer bezieht dieses Geld? — die Regierung. Muß es also nicht Mißvergnügen erregen, wenn man dennoch die Strassen von den Gemeinden bezahlt wissen will.

Müller verwirft den Beschluß als ungerecht und constitutionswidrig; die Constitution verlangt gleiche Vertheilung der Lasten.

Ruepp bemerkt, die Strassen im Distrikt Hochdorf seyen schlecht, und durch Verwerfung des Beschlusses werde die Heerstrasse auch in Verfall gerathen.

Fuchs glaubt, der grosse Rath habe keinen andern Beschluß nehmen können. Frankreich soll uns zur Lehre dienen, wo die Strassen während der Revolution auch in den grösten Verfall geriethen.

Lüthi v. Sol. glaubt, der gr. Rath habe durch eine Erklärung geantwortet, die nothwendig erfoderlich war: die Constitution läßt die alten Gesetze und Gebräuche in Kraft, bis sie durch neue allgemeine Gesetze aufgehoben werden.

Schärer, dessen Gemeinde sich in ähnlichem Falle befindet, stimmt zur Verwerfung, und wünscht gleichere und billigere Vertheilung der Lasten.

Lüthi v. Langn. hält dafür, die Verwerfung des Beschlusses wäre gefährlich, indem sie Vernachlässigung der Strassen zur Folge haben würde. Er wünschte daß der Landmann die Materien zum Strassenbau herbeizuschaffen gehalten wäre, daß dagegen die Regierung die Anlage und Unterhaltung besorgen und Wegknechte anstellen würde.

Schneider bemerkt, es sey die Frage nun nicht, ob die Distrikte die Strassen besorgen sollen, sondern ob man über das Begehren des Distrikts Hochdorf eintreten wolle. Der gr. Rath fand dieses nicht rathsam. In seinem Kanton habe man gut unterhaltene Strassen für eine Ehre gehalten.

Frossard kann den Beschluß nicht annehmen; durch Strassengelder, deren Ertrag man auf eine zwekmässige Art erhöhen sollte, müssen die Strassen unterhalten, und nur wo diese nicht zureichen, kann die Last dem Volk aufgelegt werden.

Münger glaubt, die gute Unterhaltung der Strassen in einigen Kantonen sey leicht gewesen, da durch aristokratische Einrichtungen, der Arme, der nie ein Rad auf die Strasse setzen konnte, gleich dem Reichen, dem sie so nüzlich war, dazu beitragen, und seine Zeit mit unentgeltlicher Arbeit aufopfern mußte. Es sey sehr wichtig, daß schleunig ein allgemeines Gesez abgefaßt werde.

Bay kann für einmal nicht zur Verwerfung stimmen, weil sich dadurch alle Gemeinden von der Sorge für die Strassen frei glauben würden.

Bundt stimmt zur Verwerfung; zu den Strassen sollen alle Bürger, wie zu den übrigen Lasten des Staates gleich beitragen; je grösser übrigens die Aristokratie in einem Lande, desto besser seyen auch die Strassen. Längst hätte der grosse Rath ein allgemeines Gesez abfassen sollen; allenthalben ist das Volk begierig auf die neuen Gesetze, und daß diese so langsam kommen, daran ist hauptsachlich Schuld, daß es im gr. Rath immer heißt: die Koch, Kuhn u. s. w. sollen in die Commission; dahingegen es weit schneller gehen würde, wenn man abwechselnd je drei und drei Glieder in eine Commission reihen würde.

Meyer v. Arau ist für die Annahme, da durch die Verwerfung alle Gemeinden sich dem Strassenbau entziehen würden.

Müret nimmt den Beschluß an. Das bisherige ungleiche Verfahren bei Unterhaltung der Strassen war drückend und ungerecht; schleunig soll daher ein neues gerechteres Gesez diese Ungleichheiten verschwinden machen; bis aber dieses geschehen ist, müssen die alten Verordnungen beobachtet werden, sonst kommen die Straffen in gänzlichen Verfall, da man ohne ein Gesez keine neue Besorgungsart einführen kann.

Mit 32 Stimmen gegen 19 wird der Beschluß angenommen.

Lüthi v. Sol. berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß, welcher den 3ten Abschn. der Organisation des obersten Gerichtshofs enthalt. Die Commission rath zur Verwerfung, hauptsachlich wegen des 35sten Art., der dem Cassationsgericht, gegen muthwillige Appellanten, ein Strafrecht ertheilt. Der Beschluß wird verworfen.

Ein, mit Dringlichkeitserklärung begleiteter Beschluß, welcher eine vollkommne Amnestie und Vergessenheit alles dessen, was in den Monaten Jenner, Hornung und Merz dieses Jahrs, durch die Patrioten in den ehmaligen italianischen Vogteien ist vorgenommen worden, erklärt — wird verlesen.

Man ruft zum Abstimmen und zur Annahme.

Augustini verlangt eine Commission. Er bemerkt, daß in der Bothschaft, welche den Beschluß veranlaßte, von den Wallisern die Rede ist, der Beschluß hingegen ihrer nicht erwähnt. Was die italianischen Patrioten betrift, so komme es darauf an, ob sie, was sie thaten, aus Eifersucht für die Freiheit gethan haben, ehe sie Hoffnung zur Vereinigung mit der helvetischen Republik besassen, dann verdienen sie allerdings keine Strafe; wohl aber wann sie es später und nach Aufstellung des Huts der Tellen thaten.

Fuchs wundert sich, daß man anstehen kann, eine Resolution anzunehmen, welche Patrioten aus dem Kerker befreien soll, die um ihres frühen Eifers für die Freiheit willen leiden.

Caglioni bemerkt, daß diese Freiheitsliebe so rein eben nicht war, in Hoffnung indeß, diese jungen Männer werden künftig als Schweizer, das Wohl der

helvetischen Republik befördern helfen, vereinigt er sich mit Augustini für die Commission.

Meyer v. Arb. freuet sich über die Resolution eben so sehr, als daß Caglioni seinen gefangenen Brüdern das Wort redet.

Stokmann bemerkt, daß keineswegs aus despotischen Absichten, sondern zum allgemeinen Besten wegen des ungeschikten Betragens des Landvogts, die ehmaligen lobl. Stände Repräsentanten in die italiänischen Vogteien sandten; auch er gieng als Repräsentant dahin ab; er schildert was ihm wiederfahren und wie er Lebensgefahr ausgestanden, und wie eben diese Patrioten, von denen izt die Rede ist, ihm eine Nacht verursacht haben, die er sich sobald nicht wieder wünscht. Er hat ihnen aber vergeben und glaubt, man solle nicht anstehen, den Beschluß anzunehmen.

Münger will auch annehmen, aber er wünscht dagegen doppelt scharfe Bestrafung derjenigen, die izt damit umgehen, das Volk zu beunruhigen.

Crauer bemerkt, daß eine Commission in der Sache nichts aufhellen könnte.

Der Beschluß wird angenommen.

Ein Beschluß über die Einrichtung der Munizipalitäten, der von der Generalversammlung der Aktiobürger handelt, wird verworfen.

Vier die Munizipalitaten betreffende Beschlüsse, die von den Verrichtungen der Munizipalitäten, von der Vertheilung der Munizipalgeschäfte, von den Polizeivergehen und von den Ausgaben der Munizipalität handeln, werden einer aus den B. Müret, Lüthi v. Sol., Meyer v. Arau, Crauer und Müller bestehenden Commission übergeben, die am ersten December berichten soll.

Der Beschluß, welcher die Amtskleidung der Munizipalbeamten bestimmt, wird angenommen.

Der ebenfalls zur Munizipalitätseinrichtung gehörende Beschluß, über die Generalversammlung der Antheilhaber an den Gemeindgütern, wird einer aus den B. Dolder, Laflechere, Münger, Pfyffer und Fuchs bestehenden Commission, die am 3. Dec. berichten soll, übergeben.

Der Munizipalitätenbeschluß, so von der Einrichtung der Gemeindkammer handelt, wird angenommen.

Der Beschluß über die Wahl der Gemeindsverwalter wird der lezt genannten Commission übergeben, mit dem Auftrag, nicht eher darüber zu berichten, bis ein Beschluß über die Wahlart der Munizipalbeamten wird angenommen seyn.

Eben dieser Commission werden auch drei Beschlüsse über die Verrichtungen der Generalversammlung der Gemeindgut-Theilhaber zugewiesen.

Der Beschluß, welcher erklärt, daß die Gemeindsverwalter kein Amtskleid tragen sollen, wird angenommen.

Senat, 27. November.

Präsident: Kubli.

Bertholler klagt über die wenig genaue Beobachtung des Gesetzes über die Amtskleidung der Glieder des Senats. Meyer v. Arb. stimmt der Klage bei und bemerkt, daß auch die Hutfedern zum Costum gehören, und von gleicher Form, von allen Mitgliedern getragen werden sollten. Dolder findet man könne diesen Federn keine Form bestimmen. Zaslin möchte eine Zeit festsetzen, binnen welcher jedermann sich auch diesen Theil des Costums anschaffen soll. Bundt meint, wenn dieses Gesez so genau soll beobachtet werden, so müßte man auch das über die Gehaltszahlungen richtiger beobachten.

Der Präsident ladet die Mitglieder ein, dem Gesez über die Amtskleidung, Folge zu leisten.

Ueber die Schwierigkeit der Uebersetzungen verschiedener Commissionalgutachten, wegen der schlimmen Handschrift einiger Mitglieder, erheben sich einige uninteressante Discussionen.

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir in der Folge gedenken werden.

Senat, 28. November.

Präsident: Kubli.

Ein Beschluß, welchem zufolg die einfache Strafe des Verlusts oder der Einstellung des Bürgerrechts, keineswegs den Verlust oder die Einstellung der Theilnahme an den Gemeindgütern nach sich zieht, wird zum 2tenmal verlesen und angenommen.

(Mittags 11 Uhr.)

Ein mit Dringlichkeitserklärung begleiteter Beschluß wird angenommen, durch den das Direktorium eingeladen wird den gesezgebenden Räthen mit Beschleunigung einen Bericht über den Bestand der Kanzleien aller öffentlichen Gewalten mitzutheilen und ferner allen obersten Vorgesezten dieser Canzleien die genauste Aufsicht über ihre Untergeordneten anzubefehlen.

Eben so wird der Beschluß angenommen, welcher erklärt, daß die in diesem Jahr verfallenen Grund- und Bodenzinse, in dem durch das Gesez v. 10. November bestimmten Auskauf begriffen seyen.

Auch derjenige, welcher das Direktorium einladet, die Gesetze über die Feodalabgaben mit möglichst Beförderung in ganz Helvetien bekannt zumachen.

Auf Antrag der über den die Verichtungen der Municipalitäten betreffenden Beschluß niedergesezten Commission, wird derselbe wegen fehlerhafter Redaktion verworffen.

Bundt erhält für 4 Wochen Urlaub.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt zwei Beschlüsse an, von denen der eine erklärt, daß die in sardinischen Diensten stehenden Schweizerregimenter von den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Heumonat die fremden Werbungen betreffend, ausgenommen sind; der 2te, das Direktorium einladet über Beschwerden der Verwaltungskammer von Bellenz wegen erschwerter Ein- und Ausfuhr von Bandien, genauere Erkundigungen einzuziehen.